

Musterlösung der Prüfung «Verfassungsgeschichte» vom 23.6.2022

Lehrstuhl Prof. Dr. A. Kley

Frage 1

1. Rudolf Sohm schrieb im Vorwort seines «Kirchenrechts» den Satz: «Die Gegenwart ist aus sich selber unverständlich.»

Frage: Wie beurteilen

a) die ahistorischen Geschichtsphilosophien und

b) die postmoderne Geschichtsphilosophie

diesen Satz? (8 Punkte)

Antwort:

a) Nach den ahistorischen Geschichtsphilosophien verläuft die Geschichte nach einer Gesetzmässigkeit auf ein Ziel hinaus (Geschichtsgesetz). Aus ihr lassen sich Aussagen für die Zukunft machen (Voraussehbarkeit). Die Gegenwart muss in Zusammenhang mit der Geschichte gesehen werden, sie ist in einer Entwicklung begriffen. Die ahistorischen Geschichtsphilosophien sind mit dem Satz daher verträglich – denn die Gegenwart ist nicht bereits aus sich selber, sondern erst in ihrem kontextuellen Zusammenhang verständlich.

Es kann auch gestützt auf eine bestimmte ahistorische Geschichtsphilosophie argumentiert werden: Die ahistorischen Theorien, z.B. die bekannte Fortschrittstheorie, ist mit dem Satz verträglich. Sie stellt die These auf, dass die Gesellschaftsentwicklung in die Richtung des zunehmenden Fortschritts verläuft. Jede Gegenwart stellt demnach einen Zustand dar, in dem die Fortschrittstheorie ein bestimmtes Niveau erreicht hat. Die Fortschrittstheorie schafft also ein gewisses Kontinuum zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die Fortschrittstheorie macht durch ihren normativen und prognostischen Gehalt die Gegenwart verständlich.

(4 Punkte)

b) Nach der postmodernen Geschichtsphilosophie stellt Geschichte höchstens ein Konstrukt dar, um die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, sie passt sich den Umständen an. Sie trifft die Annahme, dass die Geschichte nichts Verständliches, sondern ein Durcheinander von ungeordneten und unverständlichen Vorgängen, etwas Bruchstückhaftes, darstellt. Die Geschichte folgt keinem Gesetz und keinem Ziel, keiner inneren Logik, es gibt keinen historischen Sinn, kein Kontinuum eines Sinnzusammenhangs, weshalb auch die Gegenwart nicht eine Etappe auf einem durchgehenden historischen Weg darstellt. Die postmoderne Geschichtsphilosophie verträgt sich folglich nicht mit dem Satz – denn die Gegenwart existiert für sich genommen und die Vergangenheit kann nicht herbeigezogen werden, um sie verständlich zu machen.

Die volle Punktzahl dieser Aufgaben wurde erreicht, wenn nebst korrekten Ausführungen zur jeweiligen Theorie auch ein korrektes Fazit (der Satz ist mit den ahistorischen Geschichtsphilosophien/der postmodernen Geschichtsphilosophie verträglich/nicht verträglich) gezogen wurde.

(4 Punkte)

Frage 2

2. Im Lehrbuch VGN findet sich auf S. 97 die folgende Aussage: «Die englischen Kolonisten waren von charakteristischen Mentalitäten bestimmt: Sie verhielten sich zum Mutterland loyal und anerkannten die Gesamtleitung durch die Krone und das Parlament in Westminster. Die Kolonisten überliessen namentlich die Aussenwirtschaftspolitik und die Verteidigung dem Mutterland. Dagegen konnten die Kolonisten die inneramerikanischen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich erledigen. (...) Die Gründe für den amerikanischen Unabhängigkeitskampf ergeben sich exakt aus diesen Mentalitäten. Denn die Eingriffe der britischen Krone ab 1763 bewirkten einen Konflikt mit diesen Mentalitäten und damit eine Krise. Ansatzpunkt für diese Krise sollte das Besteuerungsrecht werden».

a) Gibt es vor und bei der Gründung des schweizerischen Bundesstaates in den Jahren von 1830 bis 1848 ebenfalls Mentalitäten, welche das Zusammenwirken der Kantone und der wichtigen politischen Richtungen förderten, aber auch erschwerten? Beschreiben Sie mehrere dieser teils konfligierenden Mentalitäten.

b) Inwiefern waren diese Mentalitäten für die Gründung des Bundesstaates 1847/48 entscheidend?

(8 Punkte)

Nicht alle untenstehenden Ausführungen waren für das Erreichen der vollen Punktzahl notwendig. Jedoch war entscheidend, dass die gemachten Ausführungen zu den Mentalitäten sich auch wirklich auf die Gründung des Bundesstaates 1847/48 bezogen.

Antwort:

a) Mit der Regeneration ab 1830 setzte in den protestantischen und z.T. gemischten Kantonen eine Bewegung ein, welche die Ideen der französischen Revolution wiederbelebte. Diese bestanden in der Anerkennung einer freiheitlichen Staatsordnung (Grundrechte, wirtschaftliche und auch die Kantons-grenzen überschreitende Tätigkeit, Abwehr des konservativen Denkens des Ancien Régime) und in der politischen Selbstbestimmung des Volkes (Demokratie). Tatsächlich entwickelten sich die Kantone in diese Richtung. Sie schufen repräsentative Demokratien und ergänzten diese in den Folgejahren immer mehr mit direktdemokratischen Instrumenten. Dieses liberale freisinnige Denken stiess allerdings auf den Widerstand der katholisch-konservativen Kantone, die dem Papsttum und dessen konservativen Ansichten anhängen (Ablehnung der Freiheitsrechte, v.a. der Religionsfreiheit, Ablehnung des liberalen Staates). Die katholisch-konservativen Kantone anerkannten die politische Selbstbestimmung, die Demokratie und zum Teil auch die Freiheitsrechte, nicht aber die Religionsfreiheit und vor allem nicht die liberale Ideologie eines Meinungspluralismus. Diese gegensätzlichen Mentalitäten trieben die Entwicklung in die Richtung einer Bundesstaatsgründung voran.

b) Der Widerstand der Katholiken war so gross, dass sie ab 1845 einen geheimen Bund gegen die liberalen Kantone schlossen, der im Extremfall sogar zum Krieg führen konnte. Der Sonderbund wurde 1847 bekannt und führte tatsächlich zum Sonderbundskrieg. Dieser spielte sich aber zu einer Zeit ab, in der auch die europäischen Grossmächte mit eigenen liberalen Bewegungen zu kämpfen hatten. Daher gelang dank diesen günstigen europapolitischen Umständen, dass die Freisinnigen den Katholiken ihren Willen aufzwangen. Die Mentalität eines freiheitlichen Lebens verbunden mit politischer Selbstbestimmung konnte sich dank günstiger Umstände durchsetzen. Sie kam aber nicht einstimmig zustande, sondern war ein Mehrheitsentscheid. Anders als in den USA waren es nicht Eingriffe von aussen, sondern günstige Umstände im Umfeld, die die Schaffung des Bundesstaates ermöglichten.

Frage 3

3. In einer Diskussion über die Zulässigkeit der Coronamassnahmen der britischen Regierung sagt die Person X.: «Die britische Verfassung gilt nur bei schönem Wetter. Bei schlechtem Wetter ersetzt das Notrecht die Verfassung. Der Premier und sein Kabinett können mit Notrecht die gut scheinenden Massnahmen treffen, solange das Unwetter andauert.»

Frage: Wie würde der englische Philosoph John Locke vor dem Hintergrund seiner «zweiten Abhandlung, über die Regierung» diese Aussage beurteilen?

(6 Punkte)

Antwort:

In der Staatsphilosophie von J. Locke sind die Kompetenzen fest und unabänderlich verteilt. Niemand, ausser der Legislative selbst, kann über ihre Kompetenzen verfügen und sie z.B. in einem begrenzten und befristeten Umfang auf die Regierung übertragen. Die höchste verpflichtende Kraft von Normen entsteht nur durch die von der Legislative verabschiedeten Gesetze. Kein anderes Staatsorgan, insbesondere nicht die Exekutive kann von sich aus, Kompetenzen an sich ziehen.

Mit anderen Worten erlaubt die geltende Ordnung der Kompetenzen der obersten Staatsorgane keine Einschränkung oder Verschiebung dieser Kompetenz. Die geltende Ordnung ist sozusagen «wetterfest» und gilt sowohl für das «schlechte» wie auch für das «schöne Wetter».

Hinweis § 134 als Textgrundlage für die Antwort, Dokumente VGN, S. 23: Diese Legislative ist nicht nur die höchste Gewalt des Staates, sondern sie liegt auch geheiligt und unabänderlich in den Händen, in welche die Gemeinschaft sie einmal gelegt hat. Keine Vorschrift irgendeines anderen Menschen, in welcher Form sie auch verfasst, von welcher Macht sie auch gestützt sein mag, kann die verpflichtende Kraft eines Gesetzes haben, wenn sie nicht ihre Sanktion von derjenigen Legislative erhält, die das Volk gewählt und ernannt hat.

Allgemeine Ausführungen, die nicht zur Fragestellung gehören (etwa zum Naturrecht oder zur Beurteilung von Massnahmen) wurden nicht berücksichtigt.

Frage 4

4. Im Jahr 1798 marschierte die französische Armee in die Schweiz ein und Frankreich proklamierte die helvetische Republik mit einer Zentralregierung, die Kantone wurden abgeschafft und waren nur noch Verwaltungsbezirke ohne Regierungskompetenzen.

a) Wer (Stände, Personen oder Organisationen) übte in den damaligen Kantonen vor 1798 die politische Herrschaft aus?

b) Waren die damaligen Kantone und Gebiete der Schweiz völlig gleichberechtigt? Wenn nein, welche Gruppen von Kantonen («Orte») und Gebiete gab es und welche Rangfolge unter diesen Kantonen, Orten und Gebieten bestanden?

c) Welches Staatsorgan oder welche Person(en) aus Frankreich beschlossen, die Schweiz zu erobern?

d) Wenn Sie bei b) finden, dass es keine gleichberechtigten Kantone gab, dann beantworten Sie die folgende Anschlussfrage: Wie kam es in der ersten Hälfte des 19. Jhdt. zur Herstellung der Gleichberechtigung unter den Kantonen?

(16 Punkte)

Antwort:

a) Es gab unterschiedliche Ordnungen. In BE, LU, FR und SO übten aristokratische Familien die Herrschaft aus. In ZH, BS oder SH herrschten die Zünfte, d.h. Genossenschaften von bestimmten Handwerkerberufen. Diese übten also nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politische Macht aus. In den Alpenkantonen wie z.B. SZ, UR, ZG, GL NW, OW, AR und AI gab es die Landsgemeinde. Es handelte sich nicht um demokratische Einrichtungen im heutigen Sinn, da die politische Macht sich in den Landsgemeindekantonen auf enge Kreise der Bevölkerung und wenige Familien konzentrierte.

(4 Punkte)

b) In der 13-örtigen Eidgenossenschaft galten diese Kantone als souverän, allerdings waren auch diese Kantone nicht alle gleich. Die zugewandten Orte waren keine Mitglieder, sondern durch Verträge und Landfriedensbündnisse mit Einzelnen dieser 13 Orte verbunden. Es handelte sich um die Städte St. Gallen, Biel und Genf, die Abtei St. Gallen, das Fürstentum Neuenburg und das Fürstbistum Basel.

Die Untertanengebiete standen unter der Herrschaft eines oder mehrerer Kantone, so AG, TG, VD, Teile des TI (hier sollte doch mindestens ein Beispiel aufgezählt werden).

Ausserhalb der Eidgenossenschaft standen GR und VS, die mit Bündnisverträgen mit den 13örtigen Kantonen besaßen.

(4 Punkte)

c) Die Eroberung der Schweiz wurde nicht etwa durch Napoleon Bonaparte beschlossen. Dieser ergriff mit einem Staatsstreich erst im November 1799 die Macht. Vielmehr war dafür das Direktorium der französischen Republik verantwortlich, auf deren Anordnung Anfang April 1798 die Eroberung von Westen her erfolgte.

(4 Punkte)

d) Die unterschiedlichen Gebilde in der Alten Eidgenossenschaft wurden allmählich zu gleichen Körperschaften umgewandelt. In der Helvetik von 1798-1803 verschwanden die Kantone als eigenständige Gebilde, jedenfalls nach der Verfassung. Mit der Mediationsverfassung von 1803 (bis 1813) wurden die Kantone geschaffen, die im Prinzip als rechtgleich ausgestaltet sind. Der Art. 1 der Verfassung

zählt die 19 Kantone auf und sieht keine Unterschiede vor. Der Art. 3 verbietet die individuelle Ungleichbehandlung und namentlich sind die Untertanenlande untersagt, wie auch Vorrechte des Ortes oder der Geburt (Familien). Nach dem Zusammenbruch von Frankreich im Dezember 1813 versuchten die alten Kantone (z.B. Bern, Uri) die Untertanenlande wieder herzustellen. Es fand die sog. Lange Tag-satzung statt. Es galt eine Regelung für die Nachfolge der Mediationsverfassung zu treffen. Erst auf ausländischen Druck hin kam der Bundesvertrag zustande. Er hielt den Art. 3 der MV aufrecht und die Kantone mussten nun gleichberechtigte Kantone anerkennen. Die Wiederherstellung der Untertanen-lande, namentlich durch Bern, scheiterte. Diese Ordnung blieb bestehen und 1848 übernahm sie die neue Bundesverfassung.

(4 Punkte)

Grundlage der Antworten: Lehrbuch VGN, S. 215 f.

Frage 5

5. Art. 4 des nationalsozialistischen Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 bestimmt: «Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen.»

Auf der Basis welcher Staatsphilosophie (John Milton, Charles de Montesquieu oder Jean-Jacques Rousseau) lässt sich der oben zitierten Kompetenz am besten widersprechen?

Wählen Sie **zwei** der drei Staatsphilosophen aus und kritisieren Sie gestützt auf deren Staatsphiloso-phie die genannte Regelung. Je nach gewähltem Philosophen ändert sich die jeweilige Argumentation. (Wenn Sie mehr als zwei Philosophen wählen, wird der letztgenannte in der Bewertung nicht berück-sichtigt.)

(12 Punkte)

Antwort:

John Milton behandelt im behandelten Text (Dokumentation VGN, S. 12 ff.), die Meinungsfreiheit und ihre Rolle in einer Demokratie. In diesem Text behandelt er die Frage der Machtkonzentration aus-serhalb der Meinungsbildung nicht. Dieser Philosoph ist also wenig geeignet und es wurden deshalb keine Punkte vergeben, wenn dieser Philosoph behandelt wurde.

J.-J. Rousseau gilt als der Philosoph der Demokratie in Form einer Volksversammlung. Tatsächlich müs-sen in der Demokratie die grundlegenden Fragen vom Volk entschieden werden. Es gibt sogar einen gewaltenteiligen Staatsaufbau. Zudem muss der Gesellschaftsvertrag beibehalten werden bzw. kann nur nach einer Volksbefragung abgeändert werden (Dokumentation VGN, S. 58 ff. Ziff. III.18). Die Re-gierung ist auf keinen Fall für die grundlegende Frage der Staatsform zuständig. Sie dürfte niemals die Verfassung abändern, sondern das ist Sache der Volksversammlung. (6 Punkte)

Ch. de Montesquieu ist der Philosoph der Gewaltenverschränkung. Es gibt die drei Staatsorgane Par-lament, Regierung und Gerichte und die Funktionen des Staates werden in verschränkter Weise auf die drei Organe verteilt. Auf diese Weise müssen die Organe miteinander zusammenarbeiten, was zu einer Bändigung der Macht führt. An vielen Stellen des Englandkapitels, das Gegenstand der Vorlesung war, schreibt der Autor wie etwa hier: «Sobald in ein und derselben Person oder derselben Beamten-schaft die legislative Befugnis mit der exekutiven verbunden ist, gibt es keine Freiheit. Es wäre nämlich

zu befürchten, dass derselbe Monarch oder derselbe Senat tyrannische Gesetze erliesse und dann tyrannisch durchführte» (Dokumentation VGN, S. 49). Das NS-Gesetz kumuliert die Macht in der Regierung. Montesquieu stellt sich diametral dagegen. Er ist der Philosoph, der sich direkt gegen eine Regelung wie im Sinn des NS-Gesetzes argumentiert. (6 Punkte)

Frage 6

6. Vergleichen Sie die amerikanischen Amendments von 1789 und die französische Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789 unter folgenden Gesichtspunkten:

a) Wird ein Revolutionsbegriff verwendet? Falls ja, welcher?

b) Kommt das Naturrecht in den beiden Dokumenten zum Ausdruck und wenn ja, wie? Worin besteht die Rolle des Naturrechts?

c) Was wird in den beiden Texten garantiert?

d) In welchem Stadium der Gründung eines freiheitlichen und demokratischen Staates erfolgte die Verabschiedung der beiden Texte von 1789 in Nordamerika bzw. Frankreich?

(16 Punkte)

Antwort:

Bei sämtlichen Teilaufgaben wurde gemäss Fragestellung gefordert, dass eine Auseinandersetzung mit den Themen bezogen auf die genannten Dokumente erfolgte. Allgemeine Ausführungen (etwa zu den Revolutionen in F und USA, dem Naturrecht, den geschichtlichen Hergängen etc.) ohne explizit auf die Déclaration oder die Amendments Bezug zu nehmen, wurden nicht bewertet. Es wurde zudem erwartet, dass die Dokumente separat analysiert wurden.

a) Amendments I-X (Admt.): Bei den Admt. ist kein Revolutionsbegriff gegeben. Dieser spielte bei der Unabhängigkeitserklärung 1776 eine Rolle, nicht aber bei den Admt. Dabei handelte es sich bei der Unabhängigkeitserklärung 1776 faktisch um eine Revolution im Sinne einer Umwälzung; entgegen der Argumentation der Kolonisten, es habe sich um eine Kreisbahn gehandelt. Die Admt. hingegen ergänzten lediglich eine (bereits bestehende) Unionsverfassung und waren insoweit verfassungsgemäss. (2 Punkte)

Déclaration (Décl.): Ja, in der Décl. ist ein Revolutionsbegriff gegeben. Es ist der Revolutionsbegriff im Sinne des Umsturzes der bisherigen Ordnung des Ancien Régime, eine Umwälzung im Gegensatz zum früheren Verständnis einer Kreisbahn/Wiederherstellung. Art. 2 Décl. erwähnt das Recht auf Widerstand und gemeint ist der Widerstand gegen das Ancien Régime. (2 Punkte)

b) *Folgende Ausführungen zur allfälligen Durchsetzbarkeit der Bestimmungen in Décl. und Admt. wurden entweder bei b) oder bei c) honoriert und zur Gesamtpunktzahl der betreffenden Teilaufgabe hinzugezählt:* Die Admt. I-X waren als Teil des geltenden Rechts vor Gericht einklag- und durchsetzbar, es handelte sich um subjektive Rechte. Demgegenüber waren die Rechte der Décl. nicht vor Gericht einklagbar, sondern lediglich als objektives Recht formuliert.

Décl.: Die Décl. kodifiziert das aufklärerische Naturrecht. Es kodifiziert das Naturrecht hinsichtlich der Frage der Gründung, Ausstattung und Organisation eines freiheitlichen, demokratischen Staates, u. a. begründet es die unveräußerlichen Rechte des Menschen. (2 Punkte)

Admt. I-X: Die Admt. I-X enthalten keinerlei Naturrecht. Die Admt. I-X kodifizieren bestimmte Individualrechte, das Günstigkeitsprinzip (Auslegungsregeln) und die Bundesstaatsklausel im Sinn des angelsächsischen Rechtsdenkens. Allerdings basiert jede Idee von aufklärerischer Freiheit auf naturrechtlichen Überlegungen, was in den Admt. zum Ausdruck kommt, indem etwa die dem Menschen von Natur aus zustehende Freiheit bei den Freiheitsrechten geschützt wird. Weiter hält das Günstigkeitsprinzip (Admt. IX) fest, dass die Verfassung nicht dahingehend ausgelegt werden darf, dass durch sie andere Rechte versagt oder eingeschränkt werden. Nicht kodifizierte Rechte haben daher weiterhin Geltung, worunter auch naturrechtliche Postulate gefasst werden können. (2 Punkte)

c) Décl.: Die Décl. schreibt u. a. die allg. Freiheit (4), die Freiheit im Fall der gesetzlichen Nichtregelung (5), strafproz. Garantien (7-9), die Meinungs- und Religionsfreiheit (10, 11), den Schutz des Eigentums (17) sowie Grundsätze einer Staatsorganisation fest, welche sicherstellen, dass diese Rechte wirklich gelten und durchgesetzt werden, namentlich Art. 16 (Begriff der Verfassung). Es handelt sich also auch um eine organisatorisch-institutionelle Ordnung, die den freiheitlichen Staat ausmacht. Wurde lediglich Art. 2 (und Art. 1), Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Widerstand, Eigentum, aufgezählt, wurde dies mit 1 Punkt honoriert. (2 Punkte)

Admt. I-X: Die Admt. enthalten das Verbot der Einrichtung einer Staatsreligion, Religionsfreiheit, Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit, Petitionsrecht (I), Recht auf Waffenbesitz (II) Beschränkung der Einquartierung (III), Schutz vor Durchsuchung und Beschlagnahme (IV), Verfahrensgrundrechte, Eigentum (V-VII), Verhältnismässigkeit von Strafen (VIII), Günstigkeitsprinzip (Grundrechtskatalog nicht abschliessend) (IX), Bundesstaatsprinzip (X). (2 Punkte)

d) Admt. I-X: Die amerikanische Union (Bundesstaat) ist bereits gegründet und die politische Organisation ist in einer Verfassungsurkunde (1787 beschlossen, 1789 in Kraft getreten) niedergelegt. Man betrachtet die Garantien in den Gliedstaaten und das Naturrecht als ungenügend, weshalb ein Grundrechtskatalog nachgeschoben, der Staatsgründung nachgestellt wird. Weitere Gründe für den nachgeschobenen Grundrechtskatalog wurden ebenfalls bewertet. (2 Punkte)

Décl.: Da sie ein staatsphilosophisches Programm, eine Anleitung zum Bau eines freiheitlichen Verfassungsstaates ist, wird sie vor der Schaffung eines freiheitlichen, die Menschenrechte schützenden Staates erlassen, der Staatsgründung vorangestellt. Erst danach wird nach Massgabe der Décl. die erste französische Verfassung einer konstitutionellen Monarchie erlassen (1791). (2 Punkte)

Frage 7

7. Weisen Sie den nachstehenden Zitaten den jeweiligen Autor zu: J.-J. Rousseau, Hamilton/Madison/Jay (Federalist), J. Milton, J. Locke, Jonas Furrer und Montesquieu

(5 Punkte)

<p>Darf man also den Befehlen eines Fürsten Widerstand leisten? Darf man sich ihm widersetzen, sooft sich jemand geschädigt glaubt oder sich auch nur einbildet, dass ihm nicht Recht widerfahren sei? Das würde alle Regierungen auflösen und umstürzen und anstelle von Regierung und Ordnung nichts übriglassen als Anarchie und Verwirrung.</p> <p>Darauf antwortete ich: Nur ungerechter und ungesetzlicher Gewalt darf Gewalt entgegengesetzt werden. Wer immer in irgendeinem anderen Fall</p>	<p>Locke</p>
---	--------------

<p>Widerstand leistet, setzt sich selbst der gerechten Verurteilung sowohl Gottes als auch der Menschen aus. Es wird sich daher keine solche Gefahr und Verwirrung ergeben, wie oftmals behauptet wird.</p>	
<p>Die Geschichte lehrt unwiderleglich, dass die Staatsformen nicht von beständiger Dauer sein können, sondern dass sie der Richtung und den Bedürfnissen der Zeit angepasst werden müssen; auch haben alle neuern Kantonsverfassungen diese Wahrheit anerkannt und der Möglichkeit einer weiteren Entwicklung Raum gegeben. Um gewaltsamen Erschütterungen des Rechtszustandes vorzubeugen, muss dem Willen der Mehrheit des Volkes eine gesetzliche Bahn bezeichnet werden, auf der es seine Wünsche zur Beratung und Entscheidung bringen kann. Werden sich auch verschiedene Ansichten geltend machen über die Art und Weise, wie künftige Revisionen angebahnt werden sollen, so muss doch unzweifelhaft der Grundsatz selbst als ein grosser Fortschritt freudig begrüsst werden.</p>	Furrer
<p>Es ist in einer Republik von grosser Bedeutung, nicht nur die Gemeinschaft vor der Unterdrückung durch die Herrschenden zu schützen, sondern auch den einen Teil der Gemeinschaft vor Ungerechtigkeit des anderen Teils zu bewahren. Unterschiedliche Gruppen von Staatsbürgern haben notwendig unterschiedliche Interessen. Wenn die Mehrheit ein gemeinsames Interesse hat, sind die Rechte der Minderheit nicht sicher. Man kann diesem Übel auf zwei Wegen abhelfen: Entweder durch die Schaffung eines von der Mehrheit – also von der Gemeinschaft selbst – unabhängigen Willens oder durch Einbeziehung so vieler unterschiedlicher Arten von Bürgern in die Gemeinschaft, dass ein unrechter Zusammenschluss zu einer Mehrheit ausserordentlich unwahrscheinlich, wenn nicht ganz unmöglich wird.</p>	Hamilton/Madison/Jay, Federalist
<p>Alles wäre verloren, wenn ein und derselbe Mann beziehungsweise die gleiche Körperschaft entweder der Mächtigsten oder der Adligen oder des Volkes folgende drei Machtvollkommenheiten ausübte: Gesetze erlassen, öffentliche Beschlüsse in die Tat umsetzen, Verbrechen und private Streitfälle aburteilen.</p>	Montesquieu
<p>Aus dem gleichen Grund, aus dem die Souveränität unveräusserlich ist, ist sie unteilbar. Denn der Wille ist entweder allgemein, oder er ist es nicht; er ist Ausdruck des Volkes oder nur eines Teiles davon. Im ersteren Falle ist dieser erklärte Wille ein Akt der Souveränität und schafft Gesetz; im zweiten handelt es sich nur um einen Einzelwillen [...].</p>	Rousseau
<p>Nur wer dem Laster mit all seinen Lockungen und scheinbaren Freuden offenen Auges gegenübertritt, Für und Wider genau abwägt und dennoch entsagen kann, dennoch einen Unterschied zu machen weiss und trotz allem das, was in Wahrheit besser ist, vorziehen kann – nur der ist ein echter, kampferprobter Christ. Eine solche Tugend kann ich nicht loben, die dem Kampf ausweicht und sich von der Welt abschliesst.</p>	Milton

Frage 8

8. Die nachstehenden Normen stammen aus folgenden Dokumenten der Verfassungsgeschichte: Magna Charta Libertatum (1215), britische Bill of Rights (1689), französische Déclaration von 1789, französische Déclaration vom 15./16.2.1793 aus dem Gironde-Entwurf, Beschluss des französischen Nationalkonvents vom 25.9.1792, amerikanische Unionsverfassung von 1787.

Schreiben Sie rechts von jeder Norm die zugehörige Rechtsquelle nieder.

(5 Punkte)

Hinweis: Jede der aufgezählten Rechtsquellen ist mit je einer Norm vertreten.

Die Französische Republik ist eins und unteilbar.	Nationalkonvent
Die natürlichen, bürgerlichen und politischen Rechte des Menschen sind die Freiheit, die Gleichheit, die Sicherheit, das Eigentum, die gesellschaftliche Garantie und der Widerstand gegen die Unterdrückung.	Gironde-Entwurf (Nicht die Decl. 1789, da fehlen Gleichheit und soziale Garantie)
Die Richter (...) bekleiden ihr Amt während guter Amtsführung und erhalten zu festgelegten Zeiten für ihre Dienste eine Vergütung, die während ihrer Amtsdauer nicht gekürzt werden darf.	Amerikanische Unionsverfassung
Kein Schild- oder Hilfgeld soll in Unserem Königreich erhoben werden, es sei denn nach gemeinsamer Beratung Unseres Königreiches oder aber für die Auslösung Unserer Person, für den Ritterschlag Unseres ältesten Sohnes oder die erste Eheschliessung Unserer ältesten Tochter; in diesen letzteren Fällen darf jedoch die Beihilfe nicht über eine angemessene Höhe hinausgehen.	Magna Charta
Er hat versucht, die Gesetze und Freiheiten dieses Königreiches zu untergraben und auszurotten, indem er unter dem Vorwand der Prärogative für und zum Nutzen der Krone Gelder erhob, und zwar zu anderer Zeit und in anderer Form, als dies vom Parlament bewilligt war.	Bill of Rights
Jede Gesellschaft, in der weder die Garantie der Rechte zugesichert noch die Trennung der Gewalten festgelegt ist, hat keine Verfassung.	Decl. 1789

Frage 9

9. Die nachstehenden Normen stammen aus folgenden Dokumenten der eidgenössischen Verfassungsgeschichte: Verfassung der Helvetischen Republik (1798), Mediationsverfassung (1803), Bundesvertrag (1815), Entwurf der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1832, Bundesverfassung 1848, Bundesverfassung 1874.

Schreiben Sie rechts von jeder Norm die zugehörige Rechtsquelle nieder.

(5 Punkte)

Hinweis: Jede der aufgezählten Quellen ist mit je einer Norm vertreten.

Wir garantieren die Bundesverfassung und die eines jeden Kantons gegen alle Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie immer auch sein mögen, und wir verheissen, die freundschaftlichen Verhältnisse, die seit mehreren Jahrhunderten beide Nationen verbunden haben, fernerhin fortzusetzen. Also geschehen und gegeben zu Paris, den 30. Pluiose, im Jahr XI.	Mediationsverfassung 1803
Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwei unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige und jeder verschiedene Kostüme tragende Räthe ausgeübt. Diese beiden Räthe sind: Der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Kantons besteht. Der grosse Rath, welcher das erste Mal aus acht Abgeordneten jedes Kantons besteht. Für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Kanton nach dem Verhältnis seiner Bevölkerung zu ernennen hat.	Helvetische Verfassung 1798
Die Errichtung von Bisthümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.	Bundesverfassung 1874
Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft.	Bundesverfassung 1848
Bey außerordentlichen Umständen, und wenn sie nicht fortdauernd versammelt bleiben kann, hat die Tagsatzung die Befugnis, dem Vorort besondere Vollmachten zu erteilen. Sie kann auch derjenigen Behörde des Vororts, welche mit der Eidgenössischen Geschäftsführung beauftragt ist, zu Besorgung wichtiger Bundes-Angelegenheiten, Eidgenössische Repräsentanten beyordnen; in beyden Fällen sind zwey Drittheile der Stimmen erforderlich.	Bundesvertrag 1815
Die Kantone sind souverän und üben als solche alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen sind.	Entwurf der Bundesverfassung 1832